STADT GROSS-UMSTADT **BESCHLUSSVORLAGE**

FB4/0414/2018

Fachbereich: Fachbereich 4
Sachbearbeiter: Sonja Heid-von Kymmel
Az:

Datum: 04.12.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten	05.12.2018	Entscheidung	
Magistrat	03.12.2018	Entscheidung	einstimmig beschlossen

Bezuschussung der Kindertagespflegepersonen/Tagesmütter in Groß-Umstadt

Beschlussvorschlag:

Groß-Umstädter Tagesmütter erhalten für jeden Betreuungsplatz, der mit einem Kind aus Groß-Umstadt (mit Hauptwohnsitz gemeldet) belegt ist, einen Zuschuss für Inventar- und Materialkosten von 70,00 EUR/Monat. Die Bezuschussung erfolgt ab Januar 2019 – die Mittel werden im Budget 11 bereitgestellt.

Begründung:

Mit Stand vom 14.11.2018 werden durch folgende Tagemütter Tagespflegeplätze angeboten:

Sandra Kreuzer	Sandheckenweg 23	angemietete Räume	5 Plätze
Tanja Krist	Robert-Bosch-Str. 15	eigener Wohnraum	5 Plätze
Britta Scheiding	Wilh.-Voltz-Weg 17	eigener Wohnraum	5 Plätze
Swantje Müller	Gr.-Umstädt.-Str. 6	eigener Wohnraum	3 Plätze
Katrin Kreh	Fliederweg 45	eigener Wohnraum	5 Plätze
Bouazzaoui, Sihame	Am Wehr 17	eigener Wohnraum	3 Plätze

Aufgrund der 26 vorhandenen Plätze, sind ab dem Haushaltsjahr 2019 insgesamt 21.840,00 EUR zur Förderung einzuplanen. Ein entsprechender Änderungsantrag zur Mittelbereitstellung im Haushalt 2019, wird durch die Verwaltung gestellt.

Der Rechtsanspruch für einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren, wird unter anderem durch diese Platzangebote der Tagesmütter realisiert. Die Plätze sind Bestandteil der jährlichen Bedarfsberechnung städt. Kindertagesangebote und tragen zur u3-Bedarfsdeckung bei.
Die Diskussion zur Bezuschussung von Tagesmüttern besteht bereits seit Jahren, jedoch erfolgte keine abschließende Vorgehensweise/Umsetzung. Finanzielle Bedarfe wurden wiederholt festgestellt - aktuell im November 2018.

Eine Abfrage innerhalb des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Bezuschussung der Tagesmütter wurde durch die Stadt Pfungstadt in 2018 vorgelegt. Danach sehen Kommunen den Bedarf, den Tagesmüttern einen finanziellen Zuschuss zu zahlen. Unterschiedliche Handhabungen und Konzeptionserarbeitungen bestehen. Zum Teil werden Beträge zwischen 40,00 und 60,00 EUR pro Kind und Betreuungsmonat gezahlt, zumindest werden Wege einer verbesserten Vernetzung verfolgt.

Grundsätzlich wird die Bezahlung der Tagesmütter durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg gesteuert. § 4 der entsprechenden „Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg“, regelt die Einzelheiten für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, den Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie die Anrechnung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege. Ein Stundensatz von 5,10 EUR/Kind folgt daraus zur Auszahlung an die jeweilige Tagesmutter.
Ein Beitrag für Inventar oder Ausstattung wird explizit nicht benannt oder erfasst. Tageseltern betreuen die Kinder in eigenen privaten oder angemieteten Räumen und müssen die höhere Abnutzung von Möbeln und der Raumausstattung bislang in Kauf nehmen. Anforderungen zur Ausstattung werden ebenfalls nicht durch Landkreismittel erfasst (Spielgeräte, Fahrzeuge für den Außenbereich, Musikinstrumente, Konstruktions-/Verbrauchsmaterial, usw.).

Durch die Bezuschussung soll die Attraktivität des Betreuungsangebotes gesteigert werden. Langfristig könnten neue Plätze zur Sicherung des Rechtsanspruches generiert werden.
Der Aspekt der steuerlichen Unschädlichkeit ist bei der Auszahlung an die Tagesmütter zu berücksichtigen.

Die Bezuschussung ist mit Einbringung einer Stichtagsregelung am Ende eines Kalenderjahres auf Antrag

vorgesehen. So ist am Ende eines Jahres von der jeweiligen Tagesmutter klar zu benennen, welche Plätze durch Groß-Umstädter Kinder (Hauptwohnsitz) jeweils in den Monaten belegt waren. Vorgegebener Stichtag wird der 15.11. eines Jahres sein – hier ist die Belegung des Monats Dezember/Jahr absehbar.
Ein Stichtag zu Beginn eines jeden Jahres wird als nicht sinnvoll erachtet, da vorausschauend von einer Tagesmutter keine verlässliche Aussage getroffen werden kann. Kurzfristige Abmeldungen/Umzüge von Kindern führen unterjährig zu Verschiebungen in der tatsächlichen Belegung.

Entsprechend den Vorgaben der Satzung des Landkreises zur Förderung von Tagespflegepersonen, sind in der Regel die Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres von einer Bezuschussung betroffen. Sofern nachweislich keine direkte Anschlussversorgung in einer Tageseinrichtung für Kinder sichergestellt werden kann, verlängert sich die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in einer Tageseinrichtung.

Die Bezeichnung eines möglichen Zuschusses für Inventar- und Materialkosten steht lt. Rücksprache mit Vertretern des Landkreises Darmstadt-Dieburg nicht im Zusammenhang mit den Sachkosten, die in der o.g. Satzung benannt sind. Unter diesen Sachkosten sind hauptsächlich Strom/Heizung und Wasser zu verstehen – eine Doppelförderung ist an dieser Stelle somit ausgeschlossen.